



Steuerliche Änderungen 2016

Das Jahressteuergesetz 2016 ist da! Es trägt den Titel „Steueränderungsgesetz 2015“. Zahlreiche Änderungen liegen vor, die sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfallen. So sind folgende ausgewählte Änderungen im Ertragsteuerrecht zu nennen:

Erfreuliches gibt es z. B. zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG zu vermelden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 kann der Steuerpflichtige künftig Abzugsbeträge bis 200 T€ für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen gewinnmindernd abziehen, ohne die Absicht der Investition und die Funktion des Wirtschaftsguts angeben zu müssen. Diesbezüglich entfällt die bisherige Angabepflicht.

Neues ergibt sich auch hinsichtlich der Übertragung aufgedeckter stiller Reserven aus begünstigten Gebäude- und Grundstücksverkäufen des Betriebsvermögens nach § 6b EStG. Bisher konnten die stillen Reserven nur auf im Inland belegene Grundstücke und Gebäude eines Betriebsvermögens übertragen werden. Da diese Regelung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des EUGH gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt,



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wilke Schnitger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführender Gesellschafter der OBIC Revision GmbH sowie Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg
wilke.schnitger@obic.de

wurde bei der Regelung nachgebessert. Zukünftig kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die auf den Gewinn einer begünstigten Veräußerung entfallende festgesetzte Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, soweit die Reinvestition in ein Betriebsvermögen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR erfolgt.

Gute Nachrichten gibt es auch für Konzerne bezüglich der Neufassung des § 8c KStG: Die Konzernklausel, nach der Kapitalgesellschaften innerhalb eines Konzerns ohne Reduzierung der Verlustvorträge unter bestimmten Bedingungen übertragen werden können, wird auf weitere Fallkonstellationen ausgedehnt. Mit der Neuregelung sind die bisher strittigen Verlängerungen bzw. Verkürzungen

von Beteiligungsketten eindeutig vom § 8c KStG umfasst. Zudem wird generell neben einer natürlichen oder juristischen Person auch eine Personenhandelsgesellschaft als Konzernspitze zugelassen.

Einschränkungen ergeben sich hingegen bei Umstrukturierungen nach dem UmwStG: Das Wahlrecht, die Einbringung oder Umwandlung betrieblicher Sachgesamtheiten in Kapitalgesellschaften unter dem gemeinen Wert (z. B. mit dem Buchwert) zu bewerten, wurde eingeschränkt. Hiervon sind Fälle betroffen, bei denen neben der Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen „sonstige Gegenleistungen“ gewährt werden (z. B. Guthaben auf Verrechnungskonto, Darlehen, typisch stille Beteiligungen, Pensionsansprüche, Zahlung von Geldbeträgen). Die Forderungen können nur noch begrenzt gewährt werden, ohne dass es im Übrigen zur Aufdeckung stiller Reserven kommt. Zudem soll diese Gesetzesverschärfung rückwirkend für nach dem 31. 12. 2014 erfolgte Einbringungen gelten. Entsprechendes gilt für die Einbringungen in Mitunternehmerschaft nach § 24 UmwStG und den qualifizierten Anteilstausch nach § 21 Abs. 2 UmwStG.

EINLADUNG

zur Vortragsveranstaltung am 19.01.2016, 18.00 Uhr

Entwicklung der Kapitalmärkte 2016 – Ausblick und Einschätzung

Herr Matthias Gloystein, Bremer Landesbank, Leiter Zins- und Währungsmanagement

Steuerliche Änderungen 2016

Herr Diplom-Betriebswirt (FH) Wilke Schnitger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Anmeldung und Veranstaltung: 26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstraße 231 · Telefon: 0441 - 9716 - 2302 · www.obic-steuerrecht.de/anmeldung